

Das Gesamtergebniß der angestellten Erörterungen besteht in Folgendem:

Im Jahre 1865 hat das zum größten Theile nicht fixirt gewesene Dienst-  
einkommen der bei den Untergerichten angestellten Diener nach dem Durchschnitte  
der Jahre 1863 und 1864 betragen:

16,586 Thlr.	Frohngelühren,	} lt. Beilagen A., B., C.
125,938	= Botenlohn, Bestell- und Insinuations- gebühren etc.	

142,524 Thlr.	Hierzu
26,369	= Fixa aus den Sportelcassen laut Budgets 18 $\frac{6}{8}$ $\frac{8}{9}$ , Seite 591,

168,893 Thlr. überhaupt für 249 Diener.\*)

Die immittelst vorgenommene Fixation des Dienst-  
einkommens der Diener hat sich auf alle und jede tax- und verfassungsmäßigen Frohn- und Dienergebüh-  
nisse bezogen und neben den den Dienern ausgesetzten Fixbeträgen sind denselben neben-  
bei nur noch die Botenlöhne oder Auslösungen bei Transporten und 50 Procent  
der Executionsgebühren, zusammen auf ungefähr 5000 Thlr. jährlich zu ver-  
anschlagen, überlassen worden, eine Ausnahme, welche rücksichtlich der Transporte  
auf der Erwägung beruht, daß außerdem den Dienern directe Transporte durch  
mehrere Amtsbezirke hindurch nicht wohl zugemuthet werden könnten, und welche  
bei den Executionen die Regehaltung des Interesses an diesen meist unangenehmen  
Handlungen bezweckt.

Ausgeschlossen von der Fixation sind zeither noch die in einzelnen größeren  
Städten ohne Staatsdienst und ohne Fixum gegen Ueberlassung der Executions-  
gebühren angenommenen Executoren, und diese Executionsgebühren sind auch unter  
dem oben gedachten Durchschnittseinkommen nicht mit enthalten.

Mit dem Beschlusse der Fixation ist demnächst der Grundsatz festgestellt wor-  
den, die Zahl der in Staatsdienste aufzunehmenden und vom Ministerium anzu-  
stellenden Diener thunlichst zu vermindern und mit Ausnahme der umfanglicheren  
Gerichtsstellen in der Regel auf einen Diener in jedem Gerichte zu beschränken,  
diesem Diener aber den Gesamtdienst mit der Verantwortlichkeit dafür zu über-  
tragen und ihm Beihülfsen zu Haltung der nöthigen, vom Diener selbst, aber unter  
Aufsicht der Gerichtsvorstände anzunehmenden Gehülfsen auszusetzen.

Dagegen ist als Normalhöhe der den angestellten Dienern für ihre Personen  
ausgeworfenen Besoldungen der Regel nach

\*) Am angezogenen Orte des Budgets sind 308 Mann aufgeführt, unter welcher Summe  
diejenigen Diener mit enthalten sind, für welche zwar Fixlöhne aus den Sportelcassen bezahlt  
wurden, welche aber von den Gerichtsvorständen unmittelbar anzunehmen waren.